

Bekanntmachung der Stadt Teterow

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Teterow für das allgemeine Wohngebiet „Zum Wasserwerk“

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 23.01.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Teterow für das Gebiet am Ortseingang Langhäger Chaussee (L 11) zwischen August-Bebel-Straße, Am Sägewerk und Zum Wasserwerk, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 tritt mit Ablauf des 05.03.2018 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Teterow, Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 02.02.2018

Bürgermeister
Dr. Reinhard Dettmann

